



HAGEN AKTIV
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Rathausstr. 13
58095 Hagen

Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Tel.: 0 23 31 / 207 – 55 28
Fax: 0 23 31 / 207 – 55 30
fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de
Internet: www.fraktion-hagen-aktiv.de

25. März 2019

Beschilderung Tücking

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates beantragen wir für die Sitzung des Rates am 04. April 2019 die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Ratssitzung am 04.04.2019 einen ausführlichen Bericht abzugeben, warum die bestehende Beschilderung der Tückingstraße/Wolfskuhler Weg mit den Zeichen 262 und 266 nicht, wie in der Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsordnung vorgeschrieben, mit dem Verkehrszeichen 421-20 (Umleitungsbeschilderung) ergänzt worden ist.**
- 2. Ungeachtet der laufenden Prüfung, ob die von der Bezirksregierung Arnsberg abgelehnte Beschilderung (Z253) wiedereingeführt werden kann, wird die Verwaltung aufgefordert, bis dahin die vorgeschriebene Umleitungsbeschilderung umgehend zu veranlassen.**
- 3. Die Verwaltung wird aufgefordert, ab der Einmündung Tückingstraße/Im Lindental, Wolfskuhler Weg, ab Sporbecker Weg, und zwischen der Tückingschulstraße und Weidestraße, die Zusatzbeschilderung „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ aufzustellen.**
- 4. Darüber hinaus möge die Verwaltung Vorschläge machen, wie mit dem Lieferverkehr (Möbel, Öl, etc.) umgegangen werden soll, ohne verwaltungstechnisch aufwendige Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.**

Begründung (der Nummerierung des Beschlussvorschlages folgend):

1. Die bestehende Beschilderung wurde nach Angaben der Verwaltung im Juni 2017, in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg, im Tausch gegen Zeichen 253, eingeführt. Seitdem fehlt die zuvor genannte Umleitungsbeschilderung.
2. Der Originaltext der Verwaltungsvorschrift nach § 45 StVO (siehe unten Anlagen) lautet:

Zu den Zeichen 262 bis 266: Die betreffenden Fahrzeuge sind rechtzeitig auf andere Straßen umzuleiten (Zeichen 421 und 442).

Das bedeutet z.B. für Pferdebesitzer und Angehörige sowie Turnierteilnehmer des ortsansässigen Reitervereins, dass sie über die Strecke Weidestraße bis Tückingschulstraße umgeleitet werden müssen. Von der Weidestraße bis zur Tückingschulstraße ist das Zeichen 253 aufgestellt. Diese Beschilderung nimmt u.a. Pkw von dem Verkehrsverbot aus. Damit sind auch Pkw mit Anhänger (z.B. Pferdeanhänger) von dem Verkehrsverbot ausgenommen. Die Verkehrsteilnehmer müssen die Tückingstraße an der Einmündung Tückingschulstraße queren. Damit befinden sie sich für einen kleinen Moment auf einer für diese Fahrzeuge gesperrten Straße. Auch für diesen Zustand muss eine Dauerlösung gefunden werden.

Der Lieferverkehr zu den ortsansässigen Bauernhöfen und privaten wie städtischen Forstbetrieben ist ebenfalls von dieser Beschilderung (Z. 262 und 266) betroffen. Für ihn gibt es bisher keine mögliche Umleitungstrecke, da auch der Bereich Weidestraße bis Tückingschulstraße aufgrund der dort gültigen Beschilderung für diese Fahrzeuge verboten ist.

3. Damit soll es den besagten Betrieben ermöglicht werden, Fahrzeuge untereinander tauschen zu können und rechtssicher landwirtschaftlichen Verkehr u.a. mit Futter, Gülle und forstwirtschaftlichen Gütern zu sichern. Bisherige Versuche dieser Betriebe, bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen zu bekommen, sind in fast allen Fällen gescheitert.
Dieser Punkt wurde bereits in der Sitzung des Rates vom 21. Februar 2019 als Erweiterungsvorschlag zu Punkt 2. der Ratsvorlage, im Redebeitrag von Herrn Gronwald genannt. Er ist zwar nicht explizit in den Beschlussantrag aufgenommen worden, jedoch ist er Inhalt der Niederschrift dieser Sitzung des Rates.
4. Es sind Fälle bekannt geworden, wonach Möbellieferanten den Kuhlerkamp aufgrund der Beschilderung nicht angefahren haben und die Kunden die Ware somit nicht erhalten konnten. Die Straßenverkehrsbehörde war zu der Zeit telefonisch nicht zu erreichen. Der Lieferverkehr mit Gefahrgut (Öl, Benzin) war bis Juni 2017 möglich. Mit dem Abbau von Z.253 wurden auch die Gefahrgutverbote mit der Erlaubnis Lieferverkehr frei abgebaut.

Der Antrag ist von gesamtstädtischer Bedeutung, mindestens aber sind die Gebiete dreier Bezirksvertretungen davon betroffen. Aus diesem Grund wird der Antrag im Rat gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gronwald
(stv. Fraktionsvorsitzender Hagen Aktiv)

Anlagen

Anlagen

Zu § 41 Vorschriftzeichen

- 1 I. Bei Änderungen von Verkehrsregeln, deren Missachtung besonders gefährlich ist, z. B. bei Änderung der Vorfahrt, ist für eine ausreichende Übergangszeit der Fahrverkehr zu warnen.
- 2 II. **Wenn durch Verbote oder Beschränkungen einzelne Verkehrsarten ausgeschlossen werden, ist dies in ausreichendem Abstand vorher anzukündigen und auf mögliche Umleitungen hinzuweisen.**
- 3 III. Für einzelne markierte Fahrstreifen dürfen Fahrrichtungen (Zeichen 209 ff.) oder Höchst- oder Mindestgeschwindigkeiten (Zeichen 274 oder 275) vorgeschrieben oder das Überholen (Zeichen 276 oder 277) oder der Verkehr (Zeichen 245 oder 250 bis 266) verboten werden.
- 4 IV. Soll die Geltung eines Vorschriftzeichens auf eine oder mehrere Verkehrsarten beschränkt werden, ist die jeweilige Verkehrsart auf einem Zusatzzeichen unterhalb des Verkehrszeichens sinnbildlich darzustellen. Soll eine Verkehrsart oder sollen Verkehrsarten von der Beschränkung ausgenommen werden, ist der sinnbildlichen Darstellung das Wort „frei“ anzuschließen.

Zu den Zeichen 262 bis 266

- 1 **Die betroffenen Fahrzeuge sind rechtzeitig auf andere Straßen umzuleiten (Zeichen 421 und 442).**

